



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2129

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 – 53/19

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104

Telefax (0431) 988-1250

[sonja.riedinger@landtag.ltsh.de](mailto:sonja.riedinger@landtag.ltsh.de)

5. März 2019

## Auslegung von § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in seiner 50. Sitzung am 20. Februar 2019 hat der Innen- und Rechtsausschuss den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, sich zur Auslegung von § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz zu äußern.

Hintergrund der Fragestellung ist die im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, Drs. 19/1178, vorgesehene Änderung von § 8 Abs. 1 Nr. 3 Landespressegesetz, mit der die Altersgrenze für verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure von 21. Lebensjahren auf 18. Lebensjahre abgesenkt werden soll. Weitere Änderungen sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Unberührt bleibt insbesondere die in § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz enthaltene weitere Anforderung, dass verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure unbeschränkt wegen einer Straftat, die sie durch die Presse begangen haben, strafgerichtlich verfolgt werden können müssen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die reine Absenkung der Altersgrenze ins Leere laufen würde, weil in Bezug auf Heranwachsende, also Personen, die zur Zeit der Verübung einer Straftat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind (§ 1

Abs. 2 JGG<sup>1</sup>), die Anwendung des Jugendstrafrechts (§§ 105 ff. JGG) im Raum steht. Vor diesem Hintergrund soll geprüft werden, ob bei einer Streichung oder Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 Landespressegesetz zur Erreichung des Zieles auch eine Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz erforderlich oder zumindest sinnvoll ist.

### **1. Auslegung von § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz**

Die Impressumsvorschrift des § 7 Landespressegesetz sieht vor, dass auf bestimmten Arten von Druckwerken u. a. der Name der verantwortlichen Redakteurin bzw. des verantwortlichen Redakteurs anzugeben ist. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass es von einem Pressedelikt Betroffenen ohne größere Schwierigkeiten ermöglicht werden soll, gegen die verantwortliche Person vorzugehen. Massenmedien sollen sich nicht einer straf- und/oder zivilrechtlichen Haftung durch Flucht in die Anonymität entziehen können (*Lehr*, in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 9 LPG RN 2; *Weberling*, in: Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, S. 99).

Damit die Ansprüche der von Pressedelikten betroffenen Personen nicht ins Leere laufen, müssen verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehört die Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz, wonach als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur nicht tätig sein und beschäftigt werden kann, wer nicht unbeschränkt wegen einer Straftat, die sie oder er durch die Presse begangen hat, strafgerichtlich verfolgt werden kann. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Zweck, für die Funktion als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlichen Redakteur nur Personen zuzulassen, die strafrechtlich haftbar gemacht werden können.

Zu diesen Personen gehören nicht: Schuldunfähige Kinder unter 14 Lebensjahren (§ 19 StGB), sog. Exterritoriale wie Angehörige des Diplomatischen Korps und die Abgeordneten der Parlamente, die die Privilegien der Immunität und der Indemnität genießen (*Lehr*, in: Löffler, Presserecht, 6. Aufl. 2015, § 9 LPG RN 91 ff.; vgl. auch *Weberling*, in: Ricker/ Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, S. 110; Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Presse, Drs. 5/117, S. 21). Es handelt sich also um einen Personenkreis, der strafrechtlich u. U. überhaupt nicht belangt werden kann.

---

<sup>1</sup> Jugendgerichtsgesetz i. d. F. d. B. vom 11. Dezember 1974, BGBl. I S. 3427, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. August 2017, BGBl. I S. 3295.

Die Pressefreiheit wird von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet. Auch das Landespressegesetz stellt in § 1 Abs. 1 klar, dass die Presse frei ist und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient. Gemäß § 1 Abs. 2 Landespressegesetz unterliegt die Freiheit der Presse nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch das Landespressegesetz zugelassen sind. Vor dem Hintergrund der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Pressefreiheit, die gem. § 1 Abs. 2 Landespressegesetz *nur* den genannten Beschränkungen unterliegt, verbietet sich eine extensive Auslegung der Beschränkungen und damit auch des § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz (vgl. auch *Lehr*, in: Löffler, Presse-recht, 6. Aufl. 2015, § 9 LPG RN 106). Die Vorschriften sind vielmehr so auszulegen, dass der Pressefreiheit so weit wie möglich Rechnung getragen wird.

Heranwachsende sind keine Personen, die – anders als Kinder unter 14 Lebensjahren – überhaupt nicht strafrechtlich belangt werden können. Auch Heranwachsende können vielmehr unbeschränkt wegen einer Straftat, die sie durch die Presse begangen haben, verfolgt werden. Die Gefahr, dass mit einem Heranwachsenden eine Person als verantwortlicher Redakteur benannt wird, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, besteht also nicht. Die Anwendung der Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes steht dem nicht entgegen. Anknüpfend am Wortlaut der Regelung könnte allenfalls fraglich sein, ob vor Jugendgerichten eine *strafgerichtliche* Verfolgung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz stattfindet. Dies ist aber zu bejahen. Denn Jugendgerichte nach §§ 33 ff. JGG fungieren als Strafgerichte<sup>2</sup> (*Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl. 2016, §§ 33-33b RN 6).<sup>3</sup>

Da – wie bereits ausgeführt wurde – die Pressefreiheit eine enge Auslegung von beschränkenden Tatbeständen gebietet, kommt eine erweiternde Auslegung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz über den Kreis von Personen, die überhaupt nicht strafrechtlich belangt werden können, hinaus nicht in Betracht. Daher schließt § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz u. E. für sich genommen die Bestellung eines Heranwachsenden als verantwortlicher Redakteur nicht aus.

---

<sup>2</sup> Vgl. § 33 Abs. 2 JGG, wonach Jugendgerichte der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugend-schöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer) sind. Gemäß § 34 Abs. 1 JGG obliegen dem Jugendrichter zudem alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

<sup>3</sup> Umstritten ist die Frage, ob die Jugendgerichte auch ein Teil der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit sind oder als Gerichte für ein besonderes Sachgebiet gem. Art. 101 Abs. 2 GG entscheiden, vgl. hierzu *Schady*, in: Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl. 2016, §§ 33-33b RN7.

## **2. Ergebnis**

Eine Absenkung der Altersgrenze in § 8 Abs. 1 Nr. 3 Landespressegesetz auf 18 Lebensjahre stünde nicht in Widerspruch zu § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 5 Landespressegesetz somit nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger